

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Juli 1978
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über Arbeitslosenversicherung
— Drucksache 8/2594 —**

A. Problem

- Volle Gleichbehandlung deutscher und österreichischer Staatsangehöriger im Leistungsrecht beider Vertragsparteien
- Anpassung der zwischenstaatlichen Regelungen an die durch die beiderseitigen Wanderungsbewegungen gegebenen Bedürfnisse
- Erleichterungen im Leistungsbezug für Grenzgänger

B. Lösung

Ersetzung der Abkommen von 1951 und 1953, die unpraktikabel geworden sind, durch ein neues Abkommen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Juli 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung — Drucksache 8/2594 — in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen.

Bonn, den 25. April 1979

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)

Höpfinger

Vorsitzender

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Höpfinger

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 144. Sitzung am 15. März 1979 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage am 25. März 1979 beraten und empfiehlt dem Bundestag einstimmig, dem Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage zuzustimmen.

Mit dem Gesetzentwurf soll das am 19. Juli 1978 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung ratifiziert werden. Die Republik Österreich hat das Abkommen bereits ratifiziert. Nach der Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland und dem Austausch der Ratifikationsurkunden kann das Abkommen voraussichtlich im Herbst 1979 in Kraft treten.

Das Abkommen hat Bedeutung für rd. 75 000 österreichische Arbeitnehmer in Deutschland, davon rd. 13 000 Grenzgänger, und für rd. 11 000 deutsche Arbeitnehmer in Österreich. Es ersetzt die geltenden Vereinbarungen aus den Jahren 1951 und 1953, die inzwischen unpraktikabel geworden sind, weil sie nicht die seitherigen grundsätzlichen Änderungen des deutschen und des österreichischen Rechts berücksichtigen. Das Abkommen verwirklicht insbesondere folgende Ziele:

- Volle Gleichbehandlung deutscher und österreichischer Staatsangehöriger im Leistungsrecht beider Vertragsparteien
- Anpassung der zwischenstaatlichen Regelungen an die durch die beiderseitigen Wanderungsbewegungen gegebenen Bedürfnisse
- Erleichterungen im Leistungsbezug für Grenzgänger.

Von besonderer sozialpolitischer Bedeutung in dem Abkommen ist die Regelung für Grenzgänger. Es gibt viele österreichische Grenzgänger, die seit vielen Jahren in Deutschland beschäftigt sind. Das Ab-

kommen sieht vor, daß langjährige Grenzgänger in dem Staat Arbeitslosengeld beziehen können, in dem sie beschäftigt gewesen sind.

Gegenüber den geltenden Vereinbarungen wurde der sachliche Geltungsbereich des Abkommens um das Schlechtwettergeld (Schlechtwetterentschädigung), das Konkursausfallgeld (Insolvenz-Ausfallgeld) sowie die im österreichischen Recht vorgesehene Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung erweitert. In Österreich wird, wenn jemand einen Rentenantrag gestellt hat, kein Arbeitslosengeld, sondern ein sog. Pensionsvorschuß gewährt. Diese Leistung hat Bedeutung für deutsche und österreichische Arbeitslose in Österreich, die eine deutsche Rente beantragt haben.

Das Abkommen sieht die volle Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen bei der Anwendung des jeweiligen Leistungsrechts vor. In diesem Zusammenhang ist in dem Abkommen klargestellt worden, daß — entgegen den Bestimmungen des österreichischen Rechts für ausländische Arbeitnehmer — Kurzarbeitsbeihilfe an deutsche Arbeitnehmer auch dann gewährt werden muß, wenn die Kurzarbeit durch die Entlassung deutscher Arbeitnehmer hätte vermieden werden können.

Das Abkommen bestimmt ferner, daß für die Anwartschaft und die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld die ausländischen Versicherungszeiten voll berücksichtigt werden. Danach können deutsche Arbeitnehmer, die in Österreich beschäftigt waren und arbeitslos geworden sind, bei Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland sofort deutsches Arbeitslosengeld beziehen.

Der Ausschuß begrüßt das Abkommen insbesondere wegen der sozialpolitischen Verbesserungen, die es für deutsche Arbeitnehmer in Österreich sowie für österreichische Grenzgänger in der Bundesrepublik Deutschland bringt.

Bonn, den 3. Mai 1979

Höpfinger

Berichterstatler

